

Preise Wartungsvertrag mit Garantieverlängerung

ERDWÄRME -Kontrolle vor Ort alle 2J

	BasicLine Ai1 Geo	CHF	550.00	ex MWST
	EcoTouch Ai1 Geo	CHF	590.00	ex MWST
	EcoTouch ET 5029.5	CHF	550.00	ex MWST
	Eco Touch Ai1 Compact	CHF	510.00	ex MWST

AUSSENLUFT-Kontrolle vor Ort jährlich

	BasicLine Ai1 Air	CHF	690.00	ex MWST
	Eco Touch DA 5018 (Silent)	CHF	950.00	ex MWST
	EcoTouch Ai1 Air LC Split	CHF	690.00	ex MWST
	Basic Line Split 5004 + 5008	CHF	590.00	ex MWST
	Basic Line Split 5011 + 5015	CHF	650.00	ex MWST
	EcoTouch Air Kaskade 5030.5	CHF	1'050.00	ex MWST
	EcoTouch Air Kaskade 5045.5	CHF	1'450.00	ex MWST
	EcoTouch Air Kaskade 5060.5	CHF	Anfrage	ex MWST
	EcoTouch Air Kaskade 5075.5	CHF	Anfrage	ex MWST
	EcoTouch Air Kaskade 5090.5	CHF	Anfrage	ex MWST

Garantieverlängerung bis 10 Jahre nach IBN möglich. Vertrag ist abzuschliessen, spätestens nach Ablauf der Werksgarantie von 2 Jahren.

Wärmepumpen über ca. 20Kw Leistung , hier oder auf der Homepage nicht aufgeführt, Preis/Umfang Objekt-Bezogen auf Anfrage.

Instandhaltungsvertrag mit Garantieverlängerung auf 10 Jahre

für Wärmepumpentypen der Baureihe

Zwischen

.....
Auftraggeber

Und

WATERKOTTE SCHWEIZ AG, Oberdorfstrasse 37, 1735 Giffers

Auftragnehmer

wird dieser Vertrag über folgende Dienstleistungen abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung folgender Dienstleistungen:

- Allgemeine Kontrollarbeiten min. alle 2 Jahre bei Sole / Wasser Wärmepumpen
- Allgemeine Kontrollarbeiten min. einmal pro Jahr bei Luft / Wasser Wärmepumpen
- Kostenübernahme für 10 Jahre der Ersatz- und Verschleißteile an der Wärmepumpe
- Teilübernahme der Fahr- und Reparaturkosten für Arbeiten an der Wärmepumpe. Der Selbstbehalt für den Auftraggeber beträgt pro Einsatz CHF 150.00 exkl. MWST.
- Performance-Kontrolle der Wärmepumpe
- Kontrolle und Behebung von möglichen Leckagen auf der Kältemittelseite
- Funktionsprüfung der Regel und Sicherheitseinrichtungen an der Wärmepumpe
- Funktionskontrolle von Umwälzpumpen, Kompressoren und Ventilen
- Kontrolle des Wasserdruckes im Heizungssystem
- Kontrolle des Frostschutzmittelgehaltes bei Sole/Wasser-Wärmepumpen
- Zustandskontrolle der Warmwasseraufbereitung

§ 2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten:

- das Angebot des Auftragnehmers
- im übrigen die Bestimmungen des OR

§ 3 Vertragsdauer und Kündigung

Der Abschluss dieses Vertrages muss innert 24 Monaten ab offiziellem Inbetriebnahme-Datum erfolgen.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Abschluss des Vertrages, dauert mindestens 2 Jahre und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragsperiode von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Mit der Kündigung dieses Vertrages erlischt automatisch auch die Garantieverlängerung.

Die Garantieverlängerung gilt bis und mit dem 10. Betriebsjahr ab offiziellem Inbetriebnahme-Datum.

Nach Ablauf der Garantieverlängerung kann der Vertrag automatisch in einen Wartungsvertrag umgewandelt werden (bitte ankreuzen).

Ja **Nein**

§ 4 Art und Umfang der Leistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen fachgerecht auszuführen.

Leistungen, die nicht unter § 1 aufgeführt sind und die der Auftraggeber beantragt, werden vom Auftragnehmer separat in Rechnung gestellt.

§ 5 Auftragserfüllung

Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich Einwände erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

Werden vom Auftraggeber bei den vertraglich festgelegten Leistungen berechtigt Mängel beanstandet, so ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet und berechtigt.

§ 8 Kosten

Die Kosten pro Jahr für die unter § 1 aufgeführten Dienstleistungen betragen (bitte Wärmepumpentyp ankreuzen):

CHF exkl. MwSt

Typ: _____ Seriennummer: _____ IBN:

§ 9 Haftung

Für Schäden, die nachweislich der Auftragnehmer zu vertreten hat, haftet er im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflicht-Versicherung.

Für Schäden, wo die Heizungswasserqualität nicht der SIA-Norm 384/1 entspricht, wird vom Auftragnehmer keine Haftung übernommen.

Für Schäden, die durch Feuer, Einbruch, Einfrieren, Blitzschlag oder sonstige externe Einflüsse entstehen wird keine Haftung vom Auftragnehmer übernommen.

Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Sollte zur Durchführung der Dienstleistung eine Produkte-Haftpflichtversicherung erforderlich sein, erklärt sich der Auftraggeber bereit, den entsprechenden Versicherungsfragebogen gemeinsam mit dem Auftragnehmer auszufüllen.

§ 8 Gerichtsstand

Es gilt Schweizer Recht. Als allfälligen Gerichtsstand vereinbaren die beiden Parteien 1735 Giffers, Kanton Freiburg.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer